

Schutzkonzept KinderHaus Medienfabrik



Der Kinderschutzbund
Ortsverband München

KinderHaus
Medienfabrik

Altersgemischte Kinderbetreuung

Ganghoferstraße 70 F
80339 München
Telefon 0 89-50 02 88 80
Telefax 0 89-50 02 88 96
kinderhaus@dksb-muc.de

Inhaltsangabe Schutzkonzept; KinderHaus Medienfabrik

- 1) **Vorwort**
- 2) **Rechtliche Grundlagen**
 - 2.1) Bundeskinderschutzgesetz
 - 2.2) Münchner Vereinbarung zum Kinderschutz gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII
- 3) **Formen von Gewalt, Vernachlässigung und Grenzüberschreitungen**
- 4) **Risikoanalyse**
 - 4.1) Räumlichkeiten
 - 4.2) Risikoanalyse zwischen Kindern
 - 4.3) Risikofaktoren zwischen Eltern und Kind
 - 4.4) Risikofaktoren zwischen PädagogInnen und Kind
 - 4.5) Risikofaktoren zwischen Erwachsenen
 - 4.6) Strafrechtlich relevante Formen von Gewalt
- 5) **Präventionskonzept**
 - 5.1) Kinder
 - 5.1.1) Kinder haben Rechte
 - 5.1.2) Partizipation
 - 5.1.3) Sexualpädagogik
 - 5.1.4) Beschwerdemanagement
 - 5.1.5) Verdacht auf Entwicklungsverzögerung
 - 5.2) Konkrete Beispiele aus dem Alltag
 - 5.2.1) Beziehungsgestaltung
 - 5.2.2) Wickeln, Duschen Hygieneerziehung
 - 5.2.3) Fieber messen
 - 5.2.4) Mittagsschlaf/ Mittagsruhe
 - 5.2.5) Entdecken des eigenen Körpers
 - 5.2.6) Sprache
 - 5.2.7) Aufklärung
 - 5.2.8) Verabreichung von Medikamenten und erste Hilfe
 - 5.2.9) Creme
 - 5.2.10) Wetterangepasste Kleidung
 - 5.2.11) Fotografieren
 - 5.2.12) Essen
 - 5.2.13) Gruppenregeln
 - 5.3) Team
 - 5.3.1) Teamkultur
 - 5.3.2) Prävention im Team
 - 5.3.3) Fortbildungen
 - 5.3.4) Neueinstellungen
 - 5.4) Eltern
- 6.) **Interventionsplan**
- 7.) **Vorgehensweise bei Verdacht**
 - 7.1) Bei vagem Verdacht
 - 7.2) Bei erhärtetem Verdacht
 - 7.3) Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung
- 8.) Weitere Beratungsstellen

Anhang. Dokumentation bei Verdacht von Gewalt in Einrichtungen des DKSB München e.V.

1) Vorwort

»Eine Gesellschaft offenbart sich nirgendwo deutlicher als in der Art und Weise, wie sie mit ihren Kindern umgeht. Unser Erfolg muss am Glück und Wohlergehen unserer Kinder gemessen werden, die in einer jeden Gesellschaft zugleich die verwundbarsten Bürger und deren größter Reichtum sind«
(Nelson Mandela)

Im KinderHaus in der Medienfabrik hat jedes einzelne Kind ein Recht auf liebevolle Betreuung, Erziehung und Bildung, auf die Unversehrtheit seines Körpers und seiner Seele. Jedes Kind hat das Recht auf eine glückliche Kindheit, die es befähigt ein selbständiger, selbstbewusster und autonomer Erwachsener zu werden, der sich in sein soziales Umfeld integrieren kann.

Die Persönlichkeit des Kindes wird respektiert. Das Kind wird bei der Entwicklung zu einer selbstbewussten Persönlichkeit unterstützt und gestärkt.

Es darf „Nein“ sagen.

Kindeswohlgefährdung ist jede Art von gewaltsamer, körperlicher, geistiger und seelischer Schädigung. Im KinderHaus sollen die betreuten Kinder sicher sein. Mit den nachfolgenden Verhaltensregeln sollen nicht nur die Kinder, sondern auch die Mitarbeitenden geschützt werden.

Hier noch ein Zitat von Jörg Maywald 2009

„Ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln ist dasjenige, welches die an den Grundrechten und Grundbedürfnissen von Kindern orientierte, für das Kind jeweils günstigste Handlungsalternative wählt.

2.) Rechtliche Grundlage

2.1) Das **Bundeskinderschutzgesetz** erhöht die Verbindlichkeit fachlicher Standards der Kinder- und Jugendhilfe. So wird eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung und -sicherung für alle Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe gesetzlich festgeschrieben, so dass Standards wie z.B. Leitlinien zur Partizipation von Kindern und Jugendlichen oder zur Prävention von Machtmissbrauch in Einrichtungen weiterentwickelt, angewendet und auch regelmäßig überprüft werden müssen.

Die Anforderungen im Hinblick auf die Qualitätsentwicklung und -sicherung in der Kinder- und Jugendhilfe werden mit öffentlicher Förderung und Finanzierung freier Träger verknüpft: Einrichtungen erhalten auch nur dann eine Betriebserlaubnis, wenn sie ein Konzept zur Qualitätsentwicklung und -sicherung und damit zur Einhaltung fachlicher Standards vorlegen.

2.2) Der Gesetzgeber hat im **Kinder- und Jugendhilfegesetz** mit §8a SGB VIII die Verfahrensvorschriften eingeführt, die den Prozess der Risikoabwägung bei vermuteter Kindeswohlgefährdung festlegen.

Der § 8a SGB VIII verpflichtet das Jugendamt, mit allen Trägern, die Leistungen nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz erbringen, Vereinbarungen abzuschließen, in denen der gesetzlich vorgeschriebene Verfahrensablauf fixiert wird. In den Vereinbarungen werden die Träger auch auf die Dokumentation des Verfahrens verpflichtet.

In der **Allgemeinen Durchführungsverordnung** des BayKiBiG werden in §3 drei unterschiedliche Aspekte des Schutzes von Kindern im Aufgabenbereich von Kindertagesstätten formuliert.

1. Konkrete Kindeswohlgefährdung
2. Entwicklungsverzögerung
3. Suchtprävention

2.3) In der „**Münchner Vereinbarung**“ ist der allgemeine Schutzauftrag wie folgt formuliert:

Allgemeine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche davor zu bewahren, dass sie in ihrer Entwicklung durch die **missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge**, durch **Vernachlässigung**, durch **unverschuldetes Versagen** der Eltern oder **unzureichenden Schutz vor Gefahren** durch Dritte Schaden erleiden.

Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

Zur Verwirklichung dieses Rechts sind Kinder und Jugendliche insbesondere **vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen** (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII).

§ 8a SGB VIII konkretisiert diesen allgemeinen staatlichen Schutzauftrag als Aufgabe der Jugendämter, verdeutlicht die Beteiligung der freien Träger an dieser Aufgabe und beschreibt Verantwortlichkeiten der beteiligten Fachkräfte der Jugendhilfe.

3.) **Formen von Gewalt, Vernachlässigung und Grenzüberschreitungen**

Körperliche Gewalt und körperliche Vernachlässigung:

Diese Form der Gewalt umfasst z.B. festbinden, einsperren, schubsen, zum Essen zwingen, alle körperlichen Verletzungen des Kindes, wie zum Beispiel Blutergüsse, Prellungen, Verbrennungen, Wunden etc. sowie , z.B. unzureichende Körperpflege, mangelhafte Ernährung, unzureichende Bekleidung

Mögliche Grenzverletzungen der Kinder untereinander:

Raufereien und Reibereien unter den Kindern sind in einem gewissen Rahmen Normalität und gehören zum Alltag einer KiTa. Sie sollen in einem pädagogisch erarbeiteten Rahmen (pädagogische Qualitätsstandards) von den MA toleriert werden. Die Kinder werden dahingehend unterstützt, „harmlose Zusammenstöße“ selbständig untereinander zu klären.

Pädagogische Aufgaben:

Die Aufgabe des pädagogischen Fachpersonals besteht darin, genau zu beobachten, wann diese Grenze der „Normalität“ überschritten wird und aktiv eingegriffen werden muss. Die MA kennen die verschiedenen Formen von psychischer und physischer Gewalt. Sie kennen die Problematik von Gewaltanwendungen und deren negative Folgen. Im KinderHaus werden gewaltfreie Erziehungsmethoden angewendet. Die MA wissen, wie sie in Stresssituationen reagieren müssen, um Gewalt zu verhindern und wenden selbst keinerlei Form von Gewalt an.

Sexualisierte Gewalt und sexueller Missbrauch:

Diese Form der Gewalt verletzt die Intimsphäre des Kindes z.B. durch das erzwingen körperlicher Nähe, küssen, Kinder zu sexuellen Posen auffordern, Kinder sexuell stimulieren. Sie ist alters- und geschlechtsunabhängig und beschreibt die

Machtausnutzung gegenüber körperlich, geistig, seelisch und sprachlich unterlegenen Personen bzw. Kindern.

Mögliche Grenzüberschreitungen der Kinder untereinander:

„Doktorspiele“ in geschützten Räumen und in altershomogenen Gruppen gehören zu den natürlichen Entwicklungsphasen dazu. Kinder sind sexuelle Wesen. Es darf jedoch kein Machtgefälle in der Gruppendynamik entstehen.

Kinder sollen eine altersspezifische Entdeckung des Körpers, sowie das Erfahren der Geschlechtsunterschiede erleben dürfen. Sie befinden sich im Prozess der eigenen Intimitätsentwicklung und sind im Rollenspiel selbstbestimmt. Intimitätsregeln, wie z.B. beim Toilettengang, Wickeln können die Kinder selbst äußern und wahrnehmen.

Pädagogische Aufgaben:

Wir Fachkräfte halten die nötige Distanz ein, schützen die Rechte der Kinder auf Privat- und Intimsphäre, sowie ihre Integrität. Hierzu schaffen wir den angemessenen Rahmen. Der Körperkontakt geschieht nur auf Wunsch des Kindes oder durch sensible Beobachtung von Reaktionen, um den Selbstwert der Kinder zu schützen.

Pädagogische Fachkräfte gehen mit dem Wunsch nach Nähe individuell um, das bedeutet auch, dass sich Fachkräfte professionell abgrenzen dürfen, wenn ihre eigene Privat- und Intimsphäre verletzt wird.

Hierzu einige Beispielhafte Alltagssituationen:

- **Berührung und Zuneigung**

Das KinderHaus legt großen Wert auf einen natürlichen und herzlichen Umgang mit den Kindern. Das Berühren und Trösten von Kindern ist selbstverständlich, wenn die Kinder dieses Bedürfnis verbal oder auch non-verbal äußern.

Küsse auf den Mund oder die Wange überschreiten das professionelle Nähe-Distanz-Verhältnis zwischen Bezugsperson und Kind. Ausnahme sind hier lediglich durch das Kind initiierte Küsse auf die Wange der Bezugsperson – dies wertet das Team als legitime Geste der Zuneigung der Kinder. Die Mitarbeiter können in einem solchen Fall diese Geste der Zuneigung je nach individueller Befindlichkeit zulassen oder auch ablehnen. Hierbei muss auf die **Gleichbehandlung aller Kinder** geachtet werden, jede Bezugsperson muss eine individuelle Grundsatzentscheidung bezüglich ihrer körperlichen Grenzen (z.B. Wangenküsse) treffen und diese den Kindern kommunizieren. Küsse auf den Kopf (z.B. als Zeichen des Trostes) erachtet das Team als legitime Geste, die durchgeführt werden darf (außer das Kind möchte das nicht).

Die Berührung ist wichtig, aber die Intimsphäre muss gewahrt bleiben.

Wir verlangen von den Kindern keinen Körperkontakt, aber bieten ihnen die Möglichkeit dazu an.

• **Psychische/seelische Gewalt und seelische Vernachlässigung; verbale Gewalt:**

Das Kind wird zum Beispiel durch Demütigung, Ignoranz, Liebesentzug, Manipulation, Drohungen, Verspotten, Auslachen und/oder Versprechungen eingeschüchtert und unterdrückt. Das Kind wird zum Schweigen gebracht und mit Schuldgefühlen belastet. Bestimmte Kinder werden bevorzugt. Trost wird verweigern, bei Übergriffen unter Kindern wird nicht eingegriffen/ „weggeschaut“

Mögliche Grenzverletzungen der Kinder untereinander:

Verbale Auseinandersetzungen unter Kindern können Freundschaften stärken, aber auch das Selbstwertgefühl des Gegenübers verletzen. Kinder lernen sich zu positionieren und testen dabei immer wieder Grenzen aus.

Pädagogische Aufgaben:

Bei Grenzverletzungen unter Kindern greifen die MA ein und unterstützen die Kinder mit verschiedenen Methoden bei der Konfliktlösung. Uns ist wichtig, Situationen zu spiegeln und gemeinsam zu reflektieren, aber auch klare Grenzen mit den Kindern zu erarbeiten.

Für Kraftausdrücke, Demütigungen, Drohungen oder Versprechungen finden wir mit den Kindern alternative Lösungswege.

Die MA gehen wertschätzend und niemals beschämend mit den Kindern um und nehmen ihren Bildungsauftrag und ihre Vorbildfunktion sehr ernst. Die Bedürfnisse der Kinder zu Nähe und Distanz werden wahrgenommen, nicht vernachlässigt und von uns akzeptiert.

Grenzverletzungen

Grenzverletzungen sind Handlungen, die unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit liegen. Sie geschehen meist spontan und ungeplant, einmalig oder gelegentlich und können in der Regel im Alltag korrigiert werden. Sie können aber auch bereits Ausdruck eines Klimas sein, in dem Übergriffe toleriert werden.

Grenzverletzungen resultieren zumeist aus mangelnder Fachlichkeit, persönlichen Unzulänglichkeiten, Stresssituationen oder fehlenden bzw. unklaren Einrichtungsstrukturen und sind nicht selten auch eine Frage der Haltung.

Grenzverletzungen können körperlich, verbal und/oder non-verbal passieren.

Beispiele

- *Kind ohne Ankündigung die Nase abwischen / ein Lätzchen anziehen...*
- *Kind tröstend in den Arm nehmen, obwohl das Kind das nicht möchte*
- *im Beisein von Kindern über ein Kind abwertend sprechen*
- *Kind böse/abfällig anschauen*
- *Fotos von Kindern machen und diese in sozialen Netzwerken verbreiten*

Übergriffe

Im Gegensatz zu Grenzverletzungen geschehen Übergriffe nicht zufällig oder aus Versehen. Sie sind Ausdruck einer Haltung, die sich (bewusst) über Signale und Zeichen von Kindern hinwegsetzt.

Beispiele

- *Kind solange sitzen lassen, bis es aufgeessen hat*
- *Kind mit Befehlston ansprechen*
- *über die Grenzen eines Kindes gehen, weil es „praktisch“ erscheint*

Vernachlässigung der Aufsichtspflicht

z.B. Kinder „vergessen“, in gefährliche Situationen bringen oder in gefährlichen Situationen unbeaufsichtigt lassen, notwendige Hilfestellungen unterlassen

4.) Risikoanalyse

Unser Schutzkonzept basiert auf einer Risikoanalyse. Denn das Schutzkonzept bezieht sich auch auf räumliche Bedingungen und Tagesabläufe. Durch eine genaue Risikoanalyse können wir Gefahrensituationen und Gelegenheiten für potentielle Täter aufdecken und entsprechende Präventions-/ Schutzmaßnahmen erarbeiten und umsetzen. Alle Regeln im Umgang mit den Kindern gelten selbstverständlich auch auf Ausflügen. Hier spielt besonders der Sicherheitsaspekt / Verkehrserziehung eine übergeordnete Rolle.

Im KinderHaus treffen wir auf folgende Situationen:

4.1) Unsere Räumlichkeiten

Das KinderHaus liegt in einem ruhigen Randbereich auf dem Gelände der „Medienfabrik“. Und das ist auch der Grund für unseren Namen „KinderHaus in der Medienfabrik“.

Die Räumlichkeiten sind kindgerecht eingerichtet und hell. Sie verteilen sich auf zwei Stockwerke. Im Erdgeschoß befinden sich 2 Gruppenräume, 2 Nebenräume (einer davon wird in der Mittagszeit als Schlafraum genutzt) ein Kinder Sanitärbereich, eine behindertengerechte Erwachsenentoilette mit Duschbereich, eine kleine fensterlose Werkstatt für die Kinder, die Waschküche mit abgeschlossenem Putzmittellager, zwei Lagerräume, Büro und Küche mit Küchenlager.

Im ersten Stock sind drei Gruppenräume, zwei Nebenräume ein Kinder Sanitärbereich, zwei Erwachsenentoiletten (Männer/ Frauen) eine Garderobe und ein großer Rhythmikraum, der in der Mittagszeit als Schlafraum dient.

Uns steht ein kleiner Gartenbereich zur Verfügung, der auf zwei Seiten mit einer 4-5 Meter hohen Gabionen Wand abgeschlossen ist. Der Garten ist von außen nicht zugänglich, und kann nur teilweise von den beiden angrenzenden Häusern aus (ein Firmengebäude und ein Wohnhaus) aus den oberen Stockwerken eingesehen werden. Eine Gabionen Wand hat 2 Wandhohe schmale Glasflächen.

Gebäude und Außengelände erfüllen alle baubiologischen und sicherheitstechnischen Standards.

Die Eingangstüre wird zum Ende der Bringzeit, um 8:45 geschlossen.

Personensorgeberechtigte und Betriebsfremde haben die Räumlichkeiten nach der Verabschiedung zeitnah zu verlassen. Das KinderHaus ist Handyfreie Zone, Fotografieren und Filmen ist nicht gestattet. Das KinderHaus und unser Garten verfügt aus pädagogischen Gründen über schlecht einsehbare Rückzugs- und Versteckmöglichkeiten. Für diese „Ecken“ gibt es klare Regeln, hier halten sich nur Kinder auf, niemals ein Erwachsener mit einem Kind.

Alle Gruppenraum- und Nebenraum-Türen haben ein Glasfenster, welches es Erwachsenen ermöglicht von außen in den Raum zu blicken.

Ohne Tür-Fenster sind:

im EG die Erw. Toilette/Badtür, die Werkstatt, die Waschküche, das Lager, das Küchenlager.

Im 1.Stock: die Garderobe, Sanitärbereich der Kinder, Sanitärbereich der Erwachsenen und der Rhythmik Raum.

Da der Rhythmikraum auch als Schlafräum genutzt wird, ist dort eine Babyphone- Kamera im Einsatz.

Folgende Bereiche werden ausschließlich von Erwachsenen benutzt:

Sanitärbereiche für Erwachsene, Waschküche, Lager und Küchenlager.

Werden Kinder mit ins Lager, die Werkstatt, Waschküche genommen, bleibt die Türe offen. Die Kolleg*innen werden immer informiert. So dass sofort auffällt, sollte ein MA daraus eine Heimlichkeit machen.

Die Fenster im 1. Stock stellen bei geöffneten Fensterflügeln ein Sicherheitsrisiko dar. Sie dürfen jederzeit gekippt werden, eine komplette Öffnung ist NUR unter Aufsicht erlaubt.

Der Speisewagen muss im Treppenhaus angeschlossen werden, damit er nicht über die Treppenkante gerollt werden kann.

Die Rettungswege im Erdgeschoß führen durch die Bodentiefen Fenster und durch die Terrassentüren direkt ins Freigelände.

Im 1.Stock sind alle Räume mit Bypass-Türen verbunden, so dass der Flur komplett umgangen werden kann. Als Rettungs- und Fluchtwege stehen hier 2 Treppenhäuser zur Verfügung. Alle Rettungswege sind vorschriftsmäßig gekennzeichnet. Alle Mitarbeiter: innen kennen die Evakuierungspläne und die Standorte der Feuerlöscher. Sie sind in die Bedienung der Feuerlöscher eingewiesen.

Notrufnummern sind vorschriftsmäßig ausgehängt.

4.2) **Risikoanalyse zwischen Kindern**

Durch die Altersmischung von 1 bis 6 Jahren besteht unter den Kindern ein großer Entwicklungsunterschied und unterschiedliches Erfahrungswissen. Durch dieses Ungleichgewicht können Grenzüberschreitungen begünstigt werden. Kinder streben nach Selbständigkeit und werden auch von uns in diesem Streben unterstützt. Je nach Entwicklung des einzelnen Kindes darf es alleine oder mit anderen Kindern auf die Kindertoilette gehen, sich in den Nebenräumen (Puppenzimmer, Bücherzimmer, Schlaf- und Rhythmikraum) aufhalten. In diesen Bereichen sind die Kinder für einige Zeit unbeaufsichtigt. Dies könnte Übergriffe ermöglichen, welche wir mit diesem Konzept entgegenwirken. Kinder erlernen Schritt für Schritt einen angemessenen Umgang mit Nähe und Distanz. Das ein oder andere Kind zeigt seine Zuneigung mit Küssen und Umarmung, während dies von einem anderen Kind bereits als unangenehm und übergriffig empfunden werden könnte.

Interventionen der pädagogischen Fachkräfte bei Übergriffen unter Kindern

Bei Fällen sexueller Grenzverletzungen beziehungsweise Übergriffen unter Kindern ist auf Folgendes zu achten:

- Folgender Sprachgebrauch ist üblich: Sprechen Sie von „übergriffigem“ und „betroffenem“ Kind, nicht von „Täter-Kind“ und „Opfer-Kind“.

- Eine klare im Team abgesprochene Haltung gegen Übergriffe unter Kindern ist wichtige Grundvoraussetzung. Das bedeutet, Übergriffe jeder Art unter Kindern ernst zu nehmen, aktiv und klar zu reagieren und dabei die Ruhe zu bewahren.
- Gemeinsame Klärungsgespräche mit allen beteiligten Kindern sind unbedingt zu vermeiden.
- Es müssen zuerst Schutzmaßnahmen für das betroffene Kind ergriffen werden.

Das heißt:

- Trösten und unterstützen.
- Deutlich machen, dass das Verhalten des anderen Kindes falsch war.
- Präventive Maßnahmen zur Stärkung und weiteren Unterstützung des Kindes (zum Beispiel „Keiner darf dich berühren, wenn du das nicht möchtest!“).
- Beobachtung des betroffenen Kindes in den Tagen und Wochen danach, um zu erkennen, ob es den Übergriff gut überstanden hat.
- Gegebenenfalls unterstützende Maßnahmen einleiten (zum Beispiel bei Rückzug, Kontaktvermeidung mit anderen Kindern).

Danach folgt der Umgang mit dem „übergriffigen“ Kind:

- Besprechen der Situation und eindeutige Vermittlung, dass das Verhalten abzulehnen ist, nicht aber das Kind. Das heißt, es erfolgen keine Abwertung, negative Zuschreibung, moralische oder persönliche Diffamierungen oder Schuldzuweisungen durch die Erziehungskräfte.
- Es werden mit dem übergriffigen Kind klare Verhaltensmaßregeln besprochen.
- Die pädagogischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen beobachten, ob das Kind die Regeln verstanden hat und einhält.
- Gegebenenfalls werden Schutzmaßnahmen innerhalb der Einrichtung ergriffen (zum Beispiel: Kinder werden nicht alleine zur Toilette gehen gelassen).
- Wiederholt sich das übergriffige Verhalten, müssen weitere Schritte eingeleitet werden. Dies erfolgt unter Hinzuziehen einer Fachberatung.

4.3) Risikoanalyse zwischen Eltern und Kindern

In der Bring- und Abholzeit können Unbefugte einen leichten Zugang zum KinderHaus bekommen, da während dieser Zeit viele Eltern und andere Beauftragte im Haus aus- und eingehen. Es ist uns daher sehr wichtig, für die Anwesenden während dieser Zeit ein Problembewusstsein zu schaffen und für potentielle Gefahrenmomente zu sensibilisieren.

Im KinderHaus sind unterschiedliche Familienformen und Kulturen vorhanden. Es ist uns bewusst, dass die innerfamiliären Herangehensweisen an Fragestellungen aus dem Bereich der Sexualpädagogik aufgrund der individuellen Sozialisierungsformen nicht einheitlich sind. Auch die Frage des Kinderschutzes ist davon betroffen. Hier setzen wir einheitliche Regeln.

Im KinderHaus gibt es immer wieder Eltern, die akuten oder chronischen Belastungen ausgesetzt sind, wie z.B. Arbeitslosigkeit, finanzielle und materielle Notlagen oder aber Krankheit, Sucht oder Gewalterfahrung in der eigenen Kindheit. Hier gilt es für uns, in Zusammenarbeit mit Sozialbürgerhäusern, Beratungsstellen und anderen Hilfsorganisationen ein gutes Netzwerk aufzubauen.

Die Eltern teilen uns mündlich oder schriftlich mit, wer ihr Kind abholt. Dem MA unbekannte Personen stellen sich vor und weisen sich aus, vom Ausweis wird eine Kopie gezogen, die den Akten des Kindes zugefügt wird.

Handwerker müssen sich bei der Leitung anmelden, die MA werden über die Anwesenheit und die Aufgabe des Handwerkers informiert, die Kinder entsprechend beaufsichtigt.

4.4) **Risikoanalyse zwischen MA und Kind**

Als pädagogische Fachkräfte geben wir den Kindern emotionale und auch körperliche Nähe und Sicherheit, die für das Wohlbefinden des Kindes elementar wichtig sind. Hier gilt es die richtige Balance zwischen Nähe und Distanz zu finden.

Besonders sensible Situationen im pädagogischen Alltag sind:

- Wickeln und Hilfe bei der Körperhygiene
- Mittagsschlaf/ Mittagsruhe
- Ausflüge
- Einzelsituationen zwischen päd. MA und Kindern
- Vertretungssituationen, Hospitationen, Praktikant*innen, Aushilfen und neue Mitarbeiter*innen

Darüber hinaus stellen Stress und mangelnde Fachkräfte einen Risikofaktor dar. In solchen Situationen ist es eine Herausforderung, Partizipation von Kindern umzusetzen und für sie als kompetenter Ansprechpartner zu fungieren.

Im KinderHaus arbeiten männliche und weibliche Fachkräfte und Praktikant*innen. Mit diesem Schutzkonzept und unseren darüber hinaus formulierten Qualitätsstandards (z.B. Umgang mit Kindern, Kindeswohlgefährdung, Haltung der MA; Wickeln, Essen etc.) bieten wir Orientierung und geben Sicherheit, um gegenseitiges Vertrauen zu ermöglichen. Wir wenden soweit möglich das Vier-Augen-Prinzip (2 Fachkräfte) an und achten darauf, dass die einzelnen Aufgaben wie z.B. Turnen, Schlafwache etc. immer wieder von anderen Mitarbeiter*innen übernommen werden. So können die Kinder verschiedene Handlungsmöglichkeiten kennenlernen. Pädagogische Angebote werden möglichst nicht im 1:1 Kontakt (MA-Kind) gestaltet.

Das Handeln bei einem Verdacht von Gewalt durch Mitarbeiter*innen in der Einrichtung stellt immer eine besondere Herausforderung dar.

- Es gibt meistens keine eindeutigen Symptome.
- Ein wesentlicher Anhaltspunkt ist entweder die direkte Beobachtung eines Übergriffs beziehungsweise dessen Dokumentation oder die spontane Äußerung des betroffenen Kindes selbst, sei es gegenüber Fachpersonal in der Kita, sei es gegenüber den Eltern
- Die Tatsache, dass der Verdacht in diesem Fall auf eine Kollegin beziehungsweise einen Kollegen aus dem Team fällt, erschwert das Handeln.

Deshalb gilt zunächst: Ruhe bewahren! Fakten sammeln! Besonnen handeln!

4.5. **Risikoanalyse zwischen Erwachsenen**

Im KinderHaus arbeiten die MA untereinander und die MA mit den Eltern eng und vertrauensvoll zusammen. Daraus kann unangemessene Nähe entstehen. Ein unreflektierter Sprachgebrauch unter Erwachsenen könnte bereits als grenzüberschreitend empfunden werden. Wir achten durch die Anwendung der gewaltfreien Kommunikation auf einen wertschätzenden und von gegenseitigem Respekt geprägten Umgang miteinander. Teambesprechungen und Elternabende werden dementsprechend moderiert. Elterngespräche werden mit der Leitung/stellv. Leitung vorbereitet und auch gemeinsam durchgeführt.

4.6) **Strafrechtlich relevante Formen der Gewalt**

Der Träger verpflichtet sich, dass keine Personen beschäftigt werden, die wegen einer Straftat nach § 72a Abs 1 Satz 1 SGB VIII rechtskräftig verurteilt worden sind. Dies gilt auch für Honorarkräfte sowie für neben- oder ehrenamtlich tätige Personen, soweit diese in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben.

Dies wird seitens des Trägers insbesondere dadurch sichergestellt, dass vom Beschäftigten bei Beschäftigungsbeginn die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gefordert und dieses eingesehen wird. Das erweiterte Führungszeugnis muss alle 5 Jahre erneuert werden.

Jede Person, die im KinderHaus mit Kindern Kontakt hat muss ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Strafrechtlich relevante Formen von Gewalt können Körperverletzungen, sexueller Missbrauch bzw. Nötigung oder auch Erpressung sein. Die in § 72 a SGB VIII aufgenommenen Straftatbestände sind sämtlich einschlägig.

Wer wegen einer in diesem Paragraphen benannten Straftaten verurteilt wurde, erhält ab einer bestimmten Höhe der Geld- und Freiheitsstrafe einen solchen Eintrag in das erweiterte Führungszeugnis und darf nicht beschäftigt werden.

Einschlägige Straftaten des Strafgesetzbuches (StGB) sind nach § 72a SGB VIII (Persönliche Eignung) folgende:

§ 171 Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht

§ 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen

§ 174 a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen

§ 174 b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung

§ 174 c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses

§ 176 Sexueller Missbrauch von Kindern

§ 176 a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern

§ 176 b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge

§ 177 Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung

§ 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge

§ 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger

§ 180 a Ausbeutung von Prostituierten

§ 181 a Zuhälterei

§ 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen

§ 183 Exhibitionistische Handlungen

§ 183 a Erregung öffentlichen Ärgernisses

§ 184 Verbreitung pornographischer Schriften

§ 184 a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften

5) **Präventionskonzept**

Im Rahmen der täglichen pädagogischen Arbeit werden über alle KinderHaus-Jahre wiederholt folgende Themen zum Kinderschutz behandelt.

Projekte und Arbeit zur Wahrnehmung und Benennung des eigenen Körpers (z.B. Wie heißen alle Körperteile, inklusive der Geschlechtsteile, kreative Projekte zur Darstellung und Einzigartigkeit des eigenen Körpers, Turnen, Tanzen, Musikmachen mit dem eigenen Körper)

Wie und wo sind meine körperlichen Grenzen? („Mein Körper gehört mir!“), Wie wahre ich diese Grenzen (kleines Nein, großes Nein)? Wie verhalte ich mich in „unangenehmen“ Situationen? Was empfinde ich als angenehm/unangenehm und wie kann ich das äußern?

Wahrnehmung, Benennung und Regulation von Gefühlen (z.B. Arbeit mit Emotionswürfeln, Arbeit mit Fotos mit Emotionen der Kinder, regelmäßige Gesprächsrunden über Gefühle und den Umgang damit)

5.1) Kinder

5.1.1) Kinder haben Rechte

Damit Kinder selbstbewusst durchs Leben schreiten können und ihre eigenen Grenzen wahren lernen, ist es wichtig, dass auch sie sich dieser Rechte bewusst sind. Dies ist eine gute Grundlage auch zur Missbrauchsprävention. Das pädagogische Team integriert deshalb Kinderrechte bewusst in die tägliche pädagogische Arbeit. Exemplarisch werden an dieser Stelle die wichtigsten Rechte und deren Schutz im KinderHaus benannt.

- Kinder haben das Recht auf gewaltfreie Erziehung

Körperliche Strafen oder psychologischer Machtmissbrauch sind ein striktes Tabu im KinderHaus

- Kinder haben das Recht ihrem Alter und ihrer Reife entsprechend an allen sie betreffenden Entscheidungen beteiligt zu werden

Im KinderHaus werden demokratische Teilhabe und Partizipation auf vielen Ebenen gelebt:

Die Kinder werden regelmäßig nach ihrer Meinung, ihren Bedürfnissen und ihren Anliegen gefragt (in den Gruppen, bei Tischsituationen, in der täglichen Arbeit, bei gruppeninternen Entscheidungen)

Die Gruppennamen werden situationsorientiert von den Kindern ausgesucht.

Die Auswahl der Projektthemen erfolgt unter Einbezug der Interessen der Kinder u.v.m.

- Kinder haben das Recht auf Gleichheit

Die Bezugspersonen achten darauf, kein Kind zu bevorzugen oder zu benachteiligen. Aber Gleichheit bedeutet für das Team des Kinderhauses nicht, dass alle Kinder identisch behandelt werden. Die Individualität der Kinder (Temperament, Entwicklungsstand, Vorlieben) wird von den Bezugspersonen feinfühlig wahrgenommen und berücksichtigt. Jedoch wird jedem Kind gleichermaßen Wertschätzung und Toleranz entgegengebracht. Aufgestellte Regeln gelten für alle Kinder gleichermaßen.

- * Kinder haben das Recht auf Freizeit, Spiel und Erholung

Es wird darauf geachtet, in den Tagesablauf des Kinderhauses genügend Phasen des Freispiels zu integrieren.

Nach dem Mittagessen ist in jeder Altersgruppe eine Ruhepause in den Alltag eingeplant. Die Bezugspersonen entscheiden individuell und möglichst in Absprache mit den Kindern, wie diese Ausruhphase aussieht (CD hören, schlafen, lesen, malen, im Garten spielen ...).

Darüber hinaus hat jedes Kind das Recht, zusätzliche Ruhepausen einzufordern. Die Bezugspersonen räumen diesen Bedürfnissen der Kinder eine höhere Priorität ein, als der Einhaltung des Tagesplanes.

- Kinder haben das Recht auf die freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit

Die pädagogischen Bezugspersonen nehmen die Kinder als individuelle Persönlichkeiten wahr. Die Förderung wird dementsprechend individuell gestaltet, ebenso wie die Eingewöhnung. Die Kinder werden nicht in Geschlechterrollen gedrängt und werden in der Entwicklung eigener Interessen und der eigenen Persönlichkeit gefördert.

5.1.2) **Partizipation**

Partizipation ist ein Sammelbegriff für sehr verschiedene Arten und Formen der Beteiligung, Teilhabe, Teilnahme, Mitwirkung und Mitbestimmung. Das Recht der Kinder auf Beteiligung stellt für uns einen pädagogischen Auftrag und ein politisches Ziel dar. Wenn Kinder erleben, dass sie aktiv an der Gestaltung ihrer Umgebung teilhaben, wenn sie Entscheidungen, die sie und ihr Umfeld betreffen, mitreden, mitgestalten und mitbestimmen können, tragen sie zur Stärkung von demokratischen Strukturen bei.

Partizipation ist unabhängig von Alter, Geschlecht, Bildungsstand, Herkunft und Religion. Hier ist ganz besonders die Haltung der pädagogischen Fachkräfte als Vorbildfunktion gefragt. Sie sind gefordert, die Kinder sehr situativ zu leiten und zu führen, ihnen Teilhabe und Mitbestimmung zu ermöglichen, ohne sie zu überfordern.

Den Rahmen hierzu bieten die unterschiedlichen Gesprächskreise und Projekte. Eine Kinderumfrage ist bei Kindern im Alter von 1 bis 6 Jahren nur spielerisch und unter Mithilfe der Eltern möglich. Eine Form hierfür muss noch entwickelt werden.

5.1.3) **Sexualpädagogik** (Intern sieh. auch QSt. Päd. 5)

Der positive Umgang mit Sexualität und Körperlichkeit leitet einen wesentlichen Beitrag zur Identitätsentwicklung von Kindern und stärkt ihr Selbstwertgefühl und Selbstvertrauen.

Das Experimentieren mit dem eigenen Körper ist für die Entwicklung der Ich-Identität und Autonomie von größter Bedeutung. Das Wissen um die eigene Körperlichkeit macht Kinder stark, Grenzverletzungen wahrzunehmen, sich anzuvertrauen und sich adäquat zur Wehr setzen zu können. Zudem macht es sie sprachfähig für unterschiedliche Themen und ermöglicht die Wahrnehmung vielfältiger und Ausdrucksformen unter Einbeziehung aller Sinne.

Sexualerziehung ist Teil der Gesundheitserziehung mit dem Ziel, dass Kinder lernen unbelastet mit ihrer Sexualität umzugehen und sich ihrer Geschlechtsidentität bewusst zu werden. Wird das Thema Sexualität tabuisiert, können sich Kinder nicht mitteilen. Das Thema ist für sie mit Scham und Schuld verbunden.

Bei der Sexualität von Erwachsenen geht es um Lust, Befriedigung und Fortpflanzung. Kindliche Sexualität ist nicht Sex. Kindliche Sexualität zeigt sich durch ganzheitliche Sinnlichkeit und Genussfähigkeit. Kinder sind nicht asexuell. Sie erkunden ihre Umwelt lustbetont mit allen Sinnen.

Sexualerziehung dient der Prävention von sexuellem Missbrauch. Diese Prävention wird durch eine Erziehungshaltung verwirklicht, die sich unter anderem auch darin äußert, dass Erwachsene die Kinder nur dann anfassen und auf den Arm nehmen, wenn die Kinder es eindeutig wollen.

Kinder sollen fähig werden in bestimmten Situationen Grenzen zu ziehen, indem sie sich wehren können.

Unser Ziel ist, dass Kinder die eigene Sexualität als einen positiven Lebensbereich bejahen können.

- Wir achten darauf, dass das persönliche Schamgefühl eines jeden respektiert wird.
- Wir sind sensibel für Fragen der Kinder und hören zu.
- Die Kinder dürfen zu uns Erwachsenen „Nein“ und „Stopp“ sagen, wenn ihnen Berührungen unangenehm sind.
- Mit unserer Raumgestaltung schaffen wir den Kindern Möglichkeiten, ungestört zu spielen. Wir bieten ein geborgenes Umfeld (Kuschecken, Decken, Nischen, gedämpftes Licht).
- Wenn der Altersunterschied bei körperlichen „Erkundungsspielen“ zu groß ist greifen wir zum Schutz der jüngeren Kinder ein.
- Die Kinder dürfen sich für ihr Spiel ausziehen, die Erwachsenen schauen nicht zu, sind aber präsent und tragen Sorge, dass alles in Ordnung ist.
- Den Kindern stehen viele Materialien zur Verfügung, die unter dem Aspekt der Sexualerziehung förderlich sind (Verkleidungsutensilien für Rollenspiele, Arztkoffer, Massagebälle, Rollen, Schwämme, Federn, Musik, Spiegel, Sinnesmaterialien usw.).
- Wir stellen den Kindern ausgewähltes Bild- und Buchmaterial zur Verfügung.
- Durch Angebote mit Materialien wie Kleister, Fingerfarbe, Lehm, Matsch, usw. machen die Kinder wichtige sinnliche Körpererfahrungen.
- Weitere Möglichkeiten didaktischer Umsetzung der Sexualerziehung werden im Kinderartenalltag eingesetzt: Geschichten, Lieder, Sinnesspiele, Pantomime, Malen, Ratespiele, Erzählen, Wasserspiele, Turnen usw.

Im alltäglichen Miteinander gehört es dazu,

- dass die Kinder ihren eigenen Körper wahrnehmen und akzeptieren lernen.
- dass Kinder alle Körperteile und Körperöffnungen richtig benennen können.
- dass Kinder ihre Empfindungen und Gefühle wahrnehmen und ausdrücken können.
- dass die Kinder eventuelle Ängste, Hemmungen ablegen und Sicherheit erfahren.
- dass die Kinder lernen, dass sie sich gegen unangenehme Berührungen in jeglicher Form wehren können.
- dass die Kinder den gleichberechtigten Umgang zwischen Mädchen und Jungen erleben und akzeptieren.

5.1.4) Beschwerdemanagement

Nicht alle Kinder sind es gewohnt, Beschwerden vorzubringen. Kinder müssen erst einmal lernen, sich zu beschweren. Es geht darum, sich vor Augen zu führen, wie Kinder ein Unbehagen äußern. Schon Babys können ihre Befindlichkeiten auf vielfältige Weise ausdrücken. In solchen Situationen kann es geschehen, dass die pädagogischen Fachkräfte lediglich auf die Ausdrucksform reagieren. Sie vielleicht sogar als „unerwünschtes Verhalten“ maßregeln und dabei die Inhalte der Beschwerde übersehen, weil sie unklar und vielleicht auch unangemessen vom Kind zum Ausdruck gebracht wurden

Daher regen die pädagogischen Fachkräfte die Kinder dazu an und unterstützen diesen Prozess. Kinder müssen in die Lage versetzt werden, ihr Unwohlsein zu spüren, zu

benennen, zu adressieren und Abhilfe zu fordern. Solche Bildungsprozesse werden von den pädagogischen Fachkräften von den Kindern nur begleitet werden können, wenn sie selbst eine lebendige Partizipationskultur aufbauen und vorleben. Zufriedenheitsabfragen oder „Blitzlichter“ im Rahmen des Morgenkreises und die aktive Auseinandersetzung mit den Fragen: Was gefällt mir ? Was mag ich nicht ? Geht es mir gut ? Geht es mir schlecht ? sind den Kindern im Alltag vertraut.

Das Umfeld und die Vorgehensweise werden an den Fähigkeiten der Kinder angepasst. Eine Kultur in der Konflikte von den pädagogischen Fachkräften gesehen werden, es erwünscht ist, sich als Kind einzumischen und sich als Kind zu beschweren. Es bedarf einer bestimmten Haltung, die Beschwerden der Kinder nicht „unqualifiziert“ als Verletzung oder als „Petzen“ abzutun bzw. zu behandeln. Es stehen dafür ausreichend Zeit und Methoden zur Verfügung, um sicherzustellen, dass Kinder vorbereitet sind und Vertrauen und Gelegenheit haben, ihre Meinung einzubringen. Zudem müssen die Kinder um Unterstützung bei der Lösung von Konfliktsituationen und bei Meinungsverschiedenheiten gebeten und nicht immer gleich die Lösung präsentiert werden.

Das Team ist sich bewusst, dass Beschwerden der Kinder nicht immer direkt geäußert werden. Oft werden hingegen Beschwerden nonverbal durch Mimik, Gestik, Körperhaltung, Aggression (Hauen, Beißen, etc.) geäußert. „Anders gucken“, wütend werden oder ein stiller Rückzug bekommen meist weniger Aufmerksamkeit als die Beschwerden von Kindern, die in einer bestimmten Weise vorgebracht werden – verbal, auf Deutsch, mit Impulskontrolle. Daher schult sich das Team des Kinderhauses fortlaufend darin, Beschwerden der Kinder aus indirekten Aussagen oder aus dem Verhalten der Kinder herauszufiltern und sie ernst zu nehmen. Es wird darauf geachtet, den Kindern ausreichend Möglichkeit zum Reden zu geben (z.B. bei Tischgesprächen, in 1:1-Situationen). Um möglichst viele Beschwerden von Kindern wahrzunehmen zu können, muss jede verbale und nonverbale Unmutsäußerung eines Kindes als (potenzielle) Beschwerde gelten.

5.1.5) Verdacht auf Entwicklungsverzögerung

Durch differenzierte Beobachtung und Erstellung der Spracherhebungsbögen (Seldak, Sismik und weitere altersentsprechenden Entwicklungsbögen) für Kinder können wir im Hinblick auf ihre Entwicklung bereits frühzeitig Entwicklungsverzögerungen und Defizite erkennen. Sie werden mit den Eltern angesprochen. Für zusätzliche Förderung des einzelnen Kindes z.B. bei Verdacht auf Entwicklungsverzögerungen arbeiten wir mit Therapeuten zusammen, die auf Wunsch Therapiestunden auch in den Räumen des Kinderhauses durchführen.

Logopädie;

Frau Valerie Lang

Brudermühlstr. 42

81371 München

Tel.: 089-45231581

www.valerie-lang.de

Die Praxis bietet auch Ergotherapie an.

Ergotherapie:
ERGOLESI
Herr Stefan Lenzen
Sylvensteinstr. 2;
81369 München
Tel.: 089-764423

Spieltherapie:
Frau Dorothea Benecke
Kinder- und Jugendpsychotherapeutin
Gollierstr. 47
80339 München
Te.: 089-89057797

Zur Diagnose bei Verdacht auf Entwicklungsverzögerung vermitteln wir Kinder an:

Praxis Dr. med. Gudrun Rogler-Franken
Fachärztin für Kinder- und Jugendpsychiatrie
und -psychotherapie in München
Volkartstraße 5
80634 München

Tel.: 089 / 167 89 19
Fax: 089 / 167 83 460 info@praxis-dr-rogler.de

5.2) Konkrete Beispiele aus dem Alltag

5.2.1) Beziehungsgestaltung

- Wir behandeln alle Kinder gleich und vermeiden Bevorzugung. Zum Beispiel wäre das persönliche Beschenken einzelner Kinder eine Überschreitung der professionellen Beziehung.
- Bei der Gestaltung des Alltags achten wir darauf, dass die Aufgaben unter den Fachkräften die Aufgabenbereiche gewechselt werden. So können die Kinder verschiedene Handlungsmöglichkeiten und Rituale kennenlernen und haben Vergleichsmöglichkeiten.
- Wir lassen uns nicht auf private Geheimnisse mit den uns anvertrauten Kindern ein. Wir geben keine persönlichen Geheimnisse an die Kinder weiter.
- Sollten wir von Kindern Geheimnisse erfahren, welche die Entwicklung und den Schutz des Kindes beeinträchtigen, werden diese im Team – in Absprache mit der Leitung – thematisiert.
- Wir üben kein Babysitting in Familien aus, deren Kinder in der Einrichtung betreut werden.
- Wir machen private Kontakte zu den uns anvertrauten Kindern und deren Familien transparent im ganzen Team.
- Wir informieren immer die Leitung und das Gruppenteam über Unternehmungen (Ausflüge, Einkäufe, Stadtteil-Erkundigungen, Spielplatzbesuche) mit Kindern außerhalb der Kita.

5.2.2) Wickeln/Duschen/ Hygieneerziehung:

Versorgt eine Fachkraft ein einzelnes Kind, geschieht dies immer in Absprache mit den anderen Mitarbeitern. Unter Berücksichtigung der selbstbestimmten Privat- und Intimsphäre werden Kinder gewickelt und altersgerecht beim Toilettengang begleitet. In Bezug auf die individuelle Entwicklung wird der „Abschied von der Windel“

autonom vom Kind bestimmt und von der Fachkraft gefördert. Wir fragen, ob ein Kind beim an- oder Ausziehen und beim Toilettengang unsere Hilfe braucht. Das Wickeln ist ein sehr privater Vorgang. Jedes Kind hat ein Recht darauf, das Wickeln durch bestimmte Bezugspersonen abzulehnen. Das Wickeln wird vorrangig von festen MA des Kinderhauses übernommen. Auf Wunsch der Kinder, dürfen aber auch Praktikanten oder „Bufdis“ nach einer Einweisung diese Aufgabe übernehmen. Das Wickeln der Kinder findet im Kinderbad oder in der Mäusegruppe statt. Hierbei wird die Tür nie ganz geschlossen, das Kind ist jedoch Sichtgeschützt. Dies gewährt einerseits die Privatsphäre des Kindes und andererseits die Sicherheit der Kinder und Erwachsenen.

Die Kindertoiletten sind mit Sichtschutztüren ausgestattet, die den Kindern eine Privatsphäre gestatten. Den Kindern wird je nach Bedarf beim Toilettengang Hilfestellung geleistet. Individuelle Wünsche der Kinder bezüglich der hilfeleistenden Bezugspersonen werden dabei berücksichtigt bzw. explizit nachgefragt ob eine bestimmte Bezugsperson helfen darf.

Im Wickelbereich hält sich nur die dort beschäftigte Fachkraft auf. Wenn Eltern den Wickelbereich nutzen wollen, müssen sie abwarten bis die Kindertoilette/ der Wickeltisch frei ist.

Die Kinder werden nur in Ausnahmefällen von den MA im KinderHaus geduscht. Eltern dürfen die Dusche für ihr eigenes Kind nutzen.

Nutzen die kleineren Kinder den Duschbereich zu „Wasserspielen“, so tun sie das mit 1-2 Kindern die das gleiche Interesse haben in Begleitung einer Fachkraft. Die Windel oder ein Höschen bleibt an.

5.2.3) Fieber messen:

Die Temperatur wird immer im Ohr oder an der Stirn gemessen und anschließend dokumentiert.

5.2.4) Mittagsschlaf/ Mittagsruhe:

Die Einschlafsituation wird, wenn möglich immer von zwei Bezugspersonen begleitet. In der Eingewöhnungsphase auch zusätzlich von dem ausgewählten Bezugsbetreuer des Kindes. Jedes Kind hat eine eigene Matratze bzw. Schlafplatz. Auf dem Schlafplatz befinden sich die persönlichen Gegenstände wie Schnuller, Teddybär, Kuscheltier oder Schnüffeltuch. Die Bettwäsche wird von zu Hause mitgebracht. Dies soll dem Kind Sicherheit und Vertrautheit geben. Die Kinder sind beim Schlafen bekleidet und ziehen nur ihre Hausschuhe aus. Die Bezugspersonen setzen sich bei Bedarf neben das Kind. Als pädagogische Fachkräfte sind wir uns stets eines professionellen Nähe-, und Distanzverhältnisses bewusst. Die Schlafens Situation findet „bedürftnisorientiert“ statt. Wir berücksichtigen deshalb immer die individuellen Schlafbedürfnisse der Kinder. Basis hierfür bildet das individuelle Erstgespräch mit den Eltern, in welchem ein Austausch über das Schlafverhalten des Kindes zu Hause stattfindet. Wie schläft das Kind zu Hause ein ? Schläft es nur ein, wenn es im Arm getragen wird oder die Hand gehalten wird ?

Wenn für das Kind notwendig und nötig ist, darf sich das Kind auch zu den Bezugspersonen kuscheln, denn die Ausruh- und Schlafsituation soll in einer gemütlichen Atmosphäre möglich sein. Keine Bezugsperson sucht jedoch aktiv die körperliche Nähe, wenn dieses Bedürfnis nicht von den Kindern ausgeht. Kein Kind muss schlafen. Alle

Kinder die das Bedürfnis nach Ruhe äußern oder zeigen, haben ein Recht, diesem Bedürfnis nachzugeben. Für die sogenannten „Wachkinder“ wird in den Gruppenräumen ein ruhiges Angebot wie Vorlesen, Geschichte oder Musik anhören gestaltet. Manche Kinder schlafen auch während dieses Angebots ein. Alternativ wird Regelmäßig wird auch angeboten mit den „Wachkindern“ in der Mittagszeit einen Spielplatz zu besuchen. Sind alle Kinder eingeschlafen ist im Schlafräum des 1. Stocks immer ein MA anwesend, ein „Babyphone“ ist installiert. Im Erdgeschoß hat die Türe ein Fenster, welches Einsicht erlaubt, hier wird regelmäßig durch eine Fachkraft kontrolliert. Die Kindern zwischen 1 und 2 Jahren erfahren besondere Aufmerksamkeit.

5.2.5) Entdecken des eigenen Körpers:

Kinder fühlen zunächst körperlich und machen ihre ersten Welterfahrungen beginnend mit dem eigenen Körper. Sie nehmen Gegenstände in den Mund zum Erforschen und zur Befriedigung von Lust. Voller Neugier und Tatendrang begreifen sie die Welt und sich selbst. Durch vielfältige Angebote (Kneten, Sand, Massagegeschichten, Entspannungstechniken, Fühlspiele, Igelbälle, Spiegel) ermöglichen wir den Kindern eine ganzheitliche Sinneswahrnehmung und – erfahrung.

Hat ein Kind das Bedürfnis sich auszuziehen, darf es dies, in einem vorgesehenen geschützten Bereich des Kinderhauses und sofern dies temperaturbedingt nicht seine Gesundheit gefährdet. Immer in Absprache mit den Eltern. Bei sommerlichen Temperaturen ist für den Gartenbereich, der von den Nachbarhäusern eingesehen werden kann, immer eine Badehose oder Badeanzug in der Wechselkiste dafür vorgesehen. Kein Kind wird gegen seinen Willen gezwungen sich auszuziehen, auch nicht, wenn im Garten mit Wasser gespielt wird. Die Bezugspersonen der Einrichtung achten zudem darauf, dass kein Gruppenzwang auf einzelne Kinder bezüglich Nacktheit oder Ausziehen ausgeübt wird.

Eine entsprechende Raum- und Gartengestaltung ermöglicht den Kindern Rückzugsmöglichkeiten, damit sie ihren altersgemäßen körperlichen Spielbedürfnissen und Körpererkundungen, nachgehen können.

Wir stellen außerdem Materialien zur Verfügung, die unter dem Aspekt der Identitätsentwicklung förderlich sind (z.B. Bild-, und Buchmaterial, Verkleidungsutensilien, Rollenspiel, Arztkoffer etc.)

Zudem achten die Mitarbeiter*innen auf potentielle erwachsene „Zuschauer“ . , glücklicherweise ist unser Garten für außenstehende nur schlecht einsehbar. Die Kinder dürfen im KinderHaus ihre Körper gegenseitig erkunden, das ausdrückliche Einverständnis aller beteiligten Kinder vorausgesetzt. Aufgrund der Verletzungsgefahr ist es den Kindern jedoch verboten, sich Dinge einzuführen. Sobald sich ein Interesse der Kinder bezüglich Nacktheit und sogenannter „Doktorspiele“ ankündigt, werden Regeln des Umgangs miteinander verstärkt besprochen. Niemand darf gezwungen werden seine Geschlechtsteile zu zeigen und niemand darf seinem Gegenüber seine Geschlechtsteile zeigen, ohne sein Gegenüber vorher gefragt zu haben. Erwachsene nehmen unter keinen Umständen aktiv an diesen Vorgängen teil. Sie sorgen lediglich dafür, dass keine Grenzüberschreitungen unter den Kindern stattfinden.

Dennoch ist allen Bezugspersonen bewusst, dass Kinder solche Spiele gerne unbeaufsichtigt vornehmen und eine ständige Überwachung weder möglich noch erstrebenswert ist. Daher werden mit den Kindern regelmäßig die Regeln des Umgangs miteinander besprochen und mögliche Beschwerdeverfahren aufgezeigt.

Das Entdecken des eigenen Körpers gehört zur normalen Entwicklung eines Kindes. Es ist ein Spiel zwischen Kindern und wird unauffällig beobachtet. Dabei stehen die pädagogischen Fachkräfte immer vor der Herausforderung, einerseits den Kindern eine offene Haltung und Raum für körperliche Erfahrungen zu ermöglichen und andererseits den Kindern ein notwendiges Schamgefühl zu vermitteln, so dass sie lernen, dass die körperliche Erkundung eine private Angelegenheit ist. Es wird nur eingegriffen, wenn ein Machtgefälle oder eine Verletzungsgefahr durch Fremdkörper oder die kindlichen Handlungen entsteht. Spielsituationen im KinderHaus sind: Rollenspiel, Wickelsituation und Wasserspiele. Diese Spiele haben Regeln, die den Kindern bekannt sind (keine Gegenstände in Körperöffnungen stecken, jeder darf das Spiel stoppen)

5.2.6) Sprache:

Die Geschlechtsteile werden durch die MA anatomisch korrekt und einheitlich benannt. Wir verwenden die Begriffe: Po, Penis, Scheide, Busen und Brust. Die von den Kindern genannten Begriffe werden ohne Bewertung angenommen und durch unsere Begrifflichkeiten ergänzt.

Die Sprache im KinderHaus ist wertschätzend, reflektiert und diskriminierungsfrei. Wir verwenden eine positive Sprache für Körper und Sexualität. Abwertende, diskriminierende oder sexistische Ausdrücke werden nicht toleriert. Wir geben den Kindern keine verniedlichenden, abkürzenden Kosenamen. Wir nennen die Kinder bei ihrem vollständigen Vornamen bzw. so wie sie die Eltern auch nennen.

MA, Eltern und Kinder pflegen untereinander einen wertschätzenden Umgangston. Werte, Meinungen und Grenzen werden respektiert.

Wir schaffen ein Umfeld der gewaltfreien Kommunikation.

Kinder, die sich gegenseitig demütigen, ausgrenzen, emotional erpressen und seelisch verletzen, erlernen kindgerechte Alternativen zur Konfliktlösung.

5.2.7) Aufklärung:

Mit den Kindern im KinderHaus wird von Anfang an altersgerecht über sexuellen Missbrauch geredet: Was sind Sachen (z.B. Berührungen, Küsse, Gestik, Ausdrücke), die nur Mama und Papa machen dürfen? Was sind Sachen (z.B. Berührungen, Küsse, Gestik, Ausdrücke), die niemand ohne mein Einverständnis machen darf? An wen wende ich mich, wenn jemand etwas gemacht hat? Ich darf NEIN sagen.... An wen wende ich mich, wenn ein/e Erzieher*in nicht auf STOP hört? An wen wende ich mich, wenn Mama oder Papa (oder ein anderes Familienmitglied) nicht auf STOP hören?

Die Eltern werden von uns unterstützt, auf die Fragen ihrer Kinder altersangemessen zu antworten. Wir können ihnen Bilderbücher zur Verfügung stellen, Auch Elternabende z.B. mit Aymna organisieren. Wir sehen es nicht als Aufgabe der MA die Kinder in diesem Alter über den Geschlechtsakt aufzuklären.

5.2.8) Verabreichung von Medikamenten und erste Hilfe:

Medikamente werden nur bei dringender Notwendigkeit, nach schriftlicher, ärztlicher Anordnung (Dosierungs- und Verabreichungsplan) und ausdrücklichem Wunsch der Eltern durch eine eingewiesene Fachkraft verabreicht. Der Verabreichungsplan wird im Team besprochen und dokumentiert.

Die Medikamente werden je nach Anforderung trocken oder gekühlt für Kinder unzugänglich aufbewahrt. Die Verantwortung für den Austausch der abgelaufenen/verbrauchten Medikamente liegt bei den Eltern.

Alle Mitarbeiter: innen sind als Ersthelfer ausgebildet, können kleine Wunden versorgen und einen Notruf absetzen. Die Schulung wird alle 2 Jahre gemeinsam aufgefrischt.

5.2.9) Creme:

Bei Bedarf des Kindes benötigt das KinderHaus eine separate, beschriftete Wundschutzcreme, die beim Wickel aufgetragen wird. Sollte eine verschreibungspflichtige Creme verordnet werden, - siehe Verabreichung Medikamente.

In den Sommermonaten kommen die Kinder morgens schon eingecremt ins KinderHaus. Für die Kinder, mit einer Buchungszeit über 14 Uhr hinaus wird in Absprache mit den Eltern und auf deren Kosten eine gemeinsame Sonnencreme angeschafft. Die MA übernehmen das erneute Eincremen nach der Mittagszeit. Die Mitarbeiter tragen in der Regel zum Eincremen Einmalhandschuhe

Benötigt ein Kind eine besondere Sonnencreme oder eine Hautschutzcreme, so ist diese beschriftet im KinderHaus abzugeben.

5.2.10) Wetterangepasste Bekleidung:

Um die Unversehrtheit des Körpers zu gewährleisten, benötigt jedes Kind eine, der Witterung angepasste Kleidung sowie entsprechende Ersatzkleidung. Dazu gehören die entsprechende Kopfbedeckung, sowie der Schutz vor Nässe, Wärme und Kälte. Zum Schutz der Kinder können diese bei einem Ozonwert von über 180ug/m³ ohne ausreichenden Sonnenschutz nicht mehr im Außengelände spielen. Gemessen wird dieser durch den deutschen Wetterdienst.

In den Wintermonaten benötigen die Kinder eine Winterjacke, eine Mütze, ein Halstuch, eine gefütterte Matschhose sowie gefütterte Stiefel.

Um finanziell schlecht gestellte Familien zu unterstützen fördern wir einen Austausch gut erhaltenen Kleidungsstücke unter den Familien des KinderHauses.

5.2.11) Fotografieren:

Wir fotografieren oder filmen keine nackten Kinder oder Kinder in verfänglichen Situationen.

5.2.12) Essen:

Essen ist ein Grundbedürfnis. Wenn ein Kind dieses Bedürfnis nicht verspürt, wird es nicht zum Essen gezwungen.

Mit pädagogischen Mitteln wird zum Probieren angeregt. Allen Kindern bieten wir Frühstück, Mittagessen und Nachmittagsbrotzeit in Bio-Qualität an. Nahrung ist weder Strafe noch Belohnung. Wir achten auf eine Esskultur.

5.2.13) Gruppenregeln

Auszug aus unseren Gruppenregeln, die wir mit den Kindern aller Altersgruppen regelmäßig erarbeiten und besprechen

- Niemanden wird wehgetan (verbal und körperlich)
- Nein ist Nein! (Wenn ich etwas nicht will, sage ich laut Nein oder Stopp. Der andere muss aufhören)

- Wir sind eine Gruppe und helfen alle zusammen

5.3) Team „Nur wer geschützt ist, kann auch schützen“

5.3.1) Teamkultur

Partizipation als Handlungskompetenz und gelebte Praxis lässt sich nicht durchsetzen, wenn die Betroffenen – pädagogische Fachkräfte und Leitung – nicht davon überzeugt wären, dass Partizipation gelingen kann. Dass sie notwendig ist, um qualitativ hochwertig pädagogisch zu arbeiten. Dafür brauchen die Fachkräfte zunächst selbst ein Recht auf Beteiligung.

Dies gelingt indem das Team an grundsätzlichen Entscheidungen, die sie als Ausführende direkt betreffen, beteiligt wird.

Einerseits zu leiten und andererseits zu begleiten, ist dabei Teil des Profils der Einrichtungsleitung. In einer demokratischen Teamkultur können Ressourcen einzelner Teammitglieder am besten zum Tragen kommen, unterschiedliche Sichtweisen einfließen und damit von allen getragene Entscheidungen hervorbringen. Partizipation sorgt für eine Identifikation mit dem „Produkt“ der gemeinsamen Aushandlungen und führt zu höherer Motivation. Partizipation im Team ist ein wesentlicher Motor für eine nachhaltige Organisationsentwicklung

Folgende Maßnahmen sind im Schutzkonzept und in den internen Qualitätsstandards festgelegt, um die Wahrscheinlichkeit, dass Täter*innen in die Einrichtung kommen verringert wird:

Bezüglich der Missbrauchsprävention ruht sich kein Mitarbeiter in dem Vertrauen in die Aufmerksamkeit der anderen aus. Jeder Mitarbeiter praktiziert die Kultur der Achtsamkeit in allen Belangen.

Im Team wird mit dem Thema Kinderschutz und sexueller Missbrauch stets offen umgegangen.

Hospitationen der Fachkräfte in anderen Gruppen zum Zwecke der Beobachtung, des Feedbacks und der gegenseitigen Reflexion sind Standard und ausdrücklich gewünscht.

Jede Gruppenleitung ist auch zusätzlich Kinderschutzbeauftragte(r), nicht nur für die eigene Gruppe, sondern für alle Kinder und alle Eltern des Kinderhauses. Dadurch besteht einerseits für alle Kinder und Eltern eine breitere Möglichkeit, sich an verschiedene Personen/Gruppenleitungen wenden zu können - und andererseits fühlt sich jede Gruppenleitung gleichermaßen verantwortlich für jede Meldung.

5.3.2) Prävention im Team

Wir sind im stetigen Austausch untereinander und arbeiten mit Strukturen, Regeln und Ritualen damit ein Harmonisches, Qualitativ hochwertiges Umfeld gewährleistet wird.

Durch eine regelmäßige Überarbeitung unserer Konzeption und unseres Schutzkonzeptes und der damit verbundenen Risikoanalyse garantieren wir den Schutz- und Bildungsauftrag der uns anvertrauten Kinder.

Die pädagogischen Grundsätze und Handlungsprinzipien, sowie die Verinnerlichung der dazu gehörenden Grundhaltung ist ein stetiger Prozess bei den MA. Wir arbeiten nach gemeinsam erarbeiteten Qualitätsstandards, die ebenfalls regelmäßig überarbeitet werden.

Zu internen Präventionsmaßnahmen gehören wöchentliche Besprechungen im Groß- und Kleinteam, gemeinsame Teamtage mit Referenten zu unterschiedlichen Themen.

5.3.3) Fortbildungen

Wir nutzen regelmäßige Fortbildungsangebote sowohl gemeinsam als Team, als auch individuell. Jedem MA stehen 7 Fortbildungstage sowie ein eigenes Fortbildungsbudget zur Verfügung. Themen wie Sexualpädagogik und Kindeswohlgefährdung sind Bestandteil des Angebots.

5.3.4) Neueinstellungen

Bei Vorstellungsgesprächen wird darauf hingewiesen, dass unsere Arbeit auf der Grundlage dieses Schutzkonzeptes basiert.

Beim Einstellungsverfahren wird von allen Mitarbeiter*innen ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt und dieses wird alle fünf Jahre aktualisiert. Therapeuten und andere Personen, die im KinderHaus regelmäßig Kontakt zu Kindern haben, legen ebenfalls ein erweitertes Führungszeugnis vor.

Während der Einarbeitung neuer Mitarbeiter und Praktikanten werden diese in das Schutzkonzept eingewiesen, es wird inhaltlich besprochen und in der täglichen Umsetzung reflektiert.

5.4) Eltern

Das Schutzkonzept wird mit dem Eltern ABC per Mail an die Eltern versandt und im KinderHaus ausgehängt.

Eltern und Fachkräfte tauschen regelmäßig Informationen über das Kind aus. Dazu gehören häufige informelle sowie regelmäßige geplante Elterngespräche über den Entwicklungsstand, das Befinden und die Gesundheit des Kindes.

Es findet jährlich eine schriftliche Elternbefragung statt und verpflichtend mindestens ein intensives Entwicklungsgespräch pro Jahr. Durch diese Regelungen wird eine Vertrauensbasis geschaffen, auch Defizite oder Auffälligkeiten (in der Einrichtung oder im Elternhaus) anzusprechen und Eltern ggf. Hilfestellung (z.B. Ergotherapie, Psychotherapie, Erziehungsberatung) zu geben (siehe Punkt 5. Netzwerke).

2x pro Jahr wird ein Elternabend veranstaltet. Hier wird abgewechselt zwischen einem großen Plenum und im Gruppenverband.

Alle 2-3 Jahre findet für alle Eltern und Bezugspersonen ein durch externe Fachkräfte geleiteter Elternabend zum Thema Missbrauchsprävention oder Umgang mit kindlicher Sexualität statt (durch AMYNA o.ä.) statt.

Öffentlichkeitsarbeit

Das pädagogische Konzept und das Kinderschutzkonzept (SK ab Sommer 2023) sind auf unserer Homepage unter www.kinderschutzbund-muenchen.de zu finden

Beschwerdemanagement für Eltern:

Rückmeldungen, Anregungen, Kritik und Wünsche der Eltern können in Elterngesprächen, per E-Mail, über die Elternbeiräte und die Elternumfrage geäußert werden.

Ausführliche Angaben zum „Beschwerdemanagement“ finden Sie unter:

www.kinderschutzbund-muenchen.de/beschwerdemanagement

6) Interventionsplan

Bei einem vagen, begründeten oder erhärteten Verdacht auf (sexualisierte) Gewalt gegenüber Kindern braucht es eine entsprechende Intervention.

Tritt ein solcher Fall in unserer Einrichtung auf, ist es wichtig, auf entsprechende Vorgehensweisen und Verfahrensabläufe zurückgreifen zu können, die vorab in einem sogenannten Handlungsplan festgehalten wurden. Ein Handlungsplan bietet den Beschäftigten und der Leitung in einem Moment großer, mitunter krisenhafter Unsicherheit und Emotionalität Orientierungshilfen zu Maßnahmen der Intervention.

Von Bedeutung ist dabei der Datenschutz. Gleichzeitig sind die Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten zu wahren – nur so kann eine Verunsicherung der Mitarbeiter und der Eltern vermieden, sowie ungerechtfertigten Verdächtigungen vorgebeugt werden.

Der Handlungsplan berücksichtigt unterschiedliche Stufen der Intervention bezüglich Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffen oder strafrechtlich relevanten Handlungen. Dabei wird unterschieden, zwischen:

- Verdachtsfälle, die sich außerhalb der Einrichtung ereignen, indem sexualisierte Gewalt durch Eltern, Angehörige oder anderen Bezugspersonen ausgeführt wird.
- Verdachtsfälle, die sich innerhalb der Einrichtung ereignen, indem Grenzverletzungen und/oder Übergriffe durch Mitarbeiter, Vorgesetzte wie Einrichtungsleitung bzw. anderweitig eingebundene Personen ausgeführt werden.

Dabei ist zu differenzieren, ob ein Kind von (sexueller) Gewalt durch einen Mitarbeiter erzählt oder ein Mitarbeiter durch Wahrnehmung und/oder Information durch Dritte darauf aufmerksam wird.

Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt können einen Menschen nachhaltig an Leib und Seele schädigen. Deshalb ist eine klare Haltung der Mitarbeiter zu jeder Art von Grenzverletzungen, sexueller Übergriffigkeit und sexualisierter Gewalt erforderlich.

Dazu gehören

- das „Null-Toleranz-Prinzip“ – keine Toleranz gegenüber den Taten und Transparenz bei der Aufklärung und Aufarbeitung von Fällen sexualisierter Gewalt.
- die Verpflichtung der Mitteilung von Verdacht an die Dienstvorgesetzte Person, die Einrichtungsleitung. Wenn diese selbst betroffen ist, ist die nächste höhere Ebene, also die Ansprechperson des Trägers, zu kontaktieren.

Bei Kenntnisnahme eines Hinweises ist es wichtig

- akute Gefahrensituationen immer sofort zu beenden
- ruhig bleiben, nicht vorschnell, aber konsequent und besonnen zu handeln
- sorgfältige Dokumentationen zeitnah anzufertigen

- sich mit einer Person des eigenen Vertrauens diskret zu besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden
- keine eigenen Ermittlungen bzw. Befragungen durchzuführen
- von der „Wahrhaftigkeit“ des Kindes auszugehen
- transparent vorzugehen
- an die zuständige Person zu melden und in den Regelablauf einzusteigen
- eigene Grenzen und Betroffenheit zu erkennen und zu akzeptieren.
- Gegebenenfalls eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuzuziehen

Die Hauptaufgabe einer insoweit erfahrenen Fachkraft, auch Kinderschutzfachkraft genannt, liegt darin, Pädagogen sowie die Leitungsebene zu beraten und zu unterstützen. Sie unterstützt bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung und hilft festzulegen, wie weiter zu verfahren ist, um das Kindeswohl zu sichern.

Dabei stützt sich die insoweit erfahrene Fachkraft auf die Informationen, die ihr von der Kindertageseinrichtung vorgelegt werden. Sie führt also nicht selbstständig Erhebungen durch (z. B. Gespräche mit Eltern und Kindern). Das bedeutet, dass die Verantwortung für die einzelnen Schritte im Prozess der Risikoabschätzung weiterhin die Einrichtung trägt.

Das Aufgabenspektrum der insoweit erfahrenen Fachkraft unterscheidet sich je nach Fallkonstellation. Sie wirkt jedoch insbesondere unterstützend und beratend z. B. bei

- der Prüfung und Gewichtung von Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung
- der Risikoabschätzung einer Kindeswohlgefährdung hinsichtlich ihrer Ausprägung,
- der Art und Weise der Einbeziehung der Eltern und der Kinder (z. B. Strategien der Gesprächsführung, Motivation)
- der Ressourcenprüfung des Kindes und deren Eltern
- der Versachlichung
- dem besseren Fallverständnis.

Die insoweit erfahrene Fachkraft wird hinzugezogen, wenn Mitarbeiter Unterstützung benötigen, um einen Fall von eventuell vorliegender Kindeswohlgefährdung fachgerecht einschätzen zu können. Sie wird also gerufen, noch bevor das Jugendamt informiert wird, um rechtzeitig das Nötige zur Abwendung bzw. zur möglichst präzisen Einschätzung der Kindeswohlgefährdung zu unternehmen.

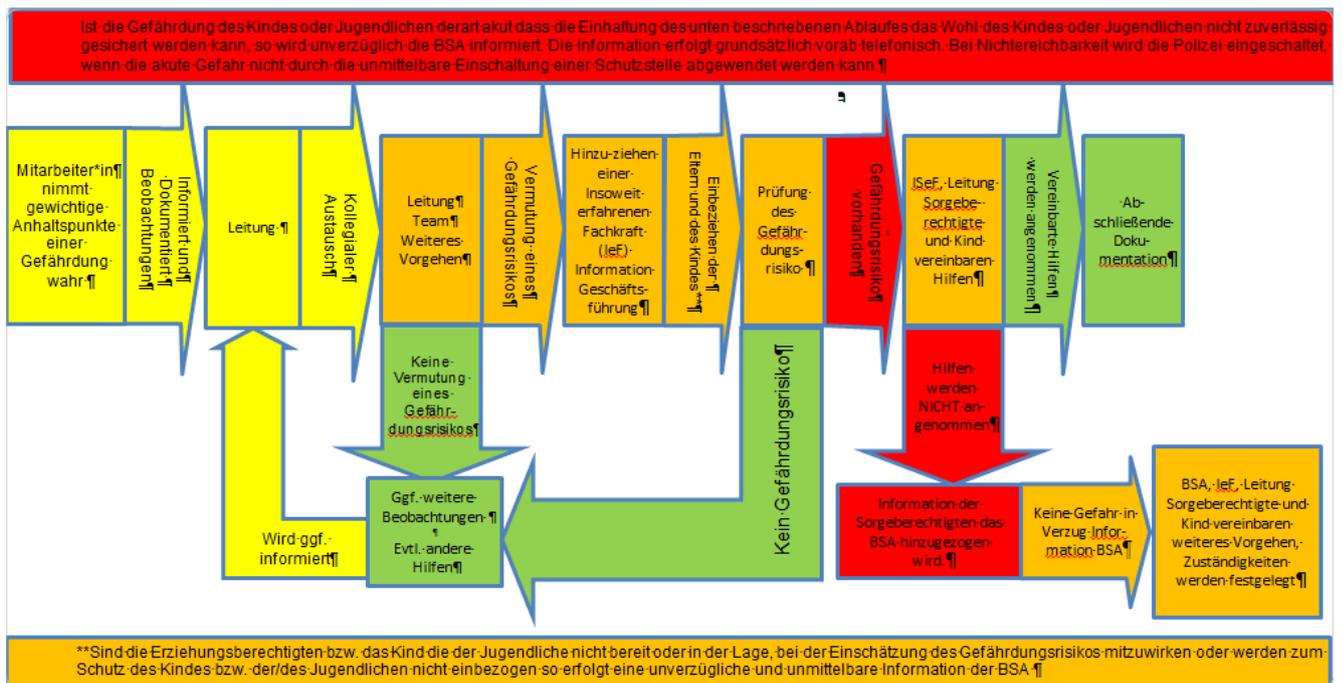
Die Kinderschutzfachkraft sollte insofern mindestens dann einbezogen werden, wenn

- eine große Unsicherheit bei der Risikoabschätzung vorherrscht
- der Fall sehr komplex ist
- eine pädagogische Fachkraft selbst in den Fall verstrickt und aufgrund dessen emotional belastet ist.

7.) Vorgehensweise bei Verdacht

Die Vorgehensweise im Falle eines Verdachts, dass ein Kind von sexueller Gewalt betroffen ist, beziehungsweise bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung ist in der Münchner Vereinbarung zum Kinderschutz gemäß §8a und §72a SGB VIII geregelt.

Im DKSB München ist folgender Ablaufplan einzuhalten:



7.1) Handlungsrichtlinien bei vagem Verdacht

Behutsames und bedachtes Vorgehen ist dringend geboten, da die Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung, die durch sexuelle Gewalt an Kindern von Anderen ausgelöst werden, zuerst meist vage sind.

Sie können nicht von vornherein von anderen Formen der Entwicklungs- und Kindeswohlgefährdungen unterschieden werden – zum Beispiel können Einnässen, Einkoten, Rückzug, plötzliche Verhaltensänderungen, aber auch dem Alter unangemessenes, sexualisiertes Verhalten vielfältige Ursachen haben.

Die Einrichtungsleitung oder die Fachkraft in Absprache mit der Leitung zieht zeitnah die jeweils zuständige „insoweit erfahrene Fachkraft“ nach § 8a, SGB III hinzu. In einer gemeinsamen Fallbesprechung wird die Gefährdungseinschätzung vorgenommen und die weiteren Handlungsschritte erarbeitet.

Folgende wesentliche Informationen sind dabei festzuhalten:

- Was wurde wahrgenommen beziehungsweise beobachtet?
- Wann und durch wen wurden Anhaltspunkte für einen Verdacht wahrgenommen und der Verdacht
- geäußert (Personal, Elternteil, Kinder)?
- Gibt es verbale Äußerungen des Kindes, eines Elternteils beziehungsweise anderer Bezugspersonen aus dem Umfeld des Kindes?
- Gab es bereits eine erste Verdachtsäußerung und wie lange liegt diese zurück?
- Wurde im Gesamtteam über den Verdacht gesprochen?
- Wenn ja, welches pädagogische Vorgehen wurde entschieden?
- Ist bekannt, ob die Bezirkssozialarbeit in der Familie bereits tätig ist?
- Wurde bereits Beratung durch die „insoweit erfahrene Fachkraft“ zu einem früheren Zeitpunkt in Anspruch genommen?
- Was wurde bereits schriftlich festgehalten?

7.2) Handlungsrichtlinien bei erhärtetem Verdacht

Um einen erhärteten Verdacht handelt es sich, wenn sich die Anhaltspunkte für einen vagen Verdacht verdichten:

- wenn Kinder von erlebten sexuellen Übergriffen oder erlebter sexueller Gewalt erzählen oder
- wenn Elternteile oder andere Bezugspersonen aus dem sozialen Umfeld davon erzählen,
- wenn körperliche Hinweise zu bemerken sind.

Dies ist zu tun:

- Die Einrichtungsleitung oder deren Stellvertretung zieht **schnellstmöglich** die zuständige „**insoweit erfahrene Fachkraft**“ nach § 8a SGB VIII hinzu
- **Bei akuter Gefährdung** des Kindeswohls wird sofort und direkt die **Bezirkssozialarbeit** im zuständigen Sozialbürgerhaus eingeschaltet (siehe auch Münchener Vereinbarung zum Kinderschutz gem. § 8a und §72a SGB VIII und das entsprechende Ablaufschema).
- **Sofortige schriftliche Dokumentation** des Verdachtsfalles:
 - Was wurde konkret beobachtet oder wahrgenommen?
 - Wann und durch wen wurden die Anhaltspunkte des Verdachts beobachtet oder wahrgenommen (Personal, Elternteil, Kind oder Kinder)?
 - Gibt es körperliche Auffälligkeiten wie Hämatome im Genital- und Brustbereich, Bisswunden und ähnliches?
 - Gibt es konkrete Äußerungen des Kindes – spontan oder im Spiel, beim Erzählen, Buch anschauen oder Ähnlichem? (Zitat der wörtlichen Rede ist wichtig.)
 - Gibt es konkrete Äußerungen eines Elternteiles beziehungsweise anderer Bezugspersonen aus dem Umfeld des Kindes?

Formblatt Dokumentation siehe Anhang

7.3) Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Abschließend sind das Vorgehen bei einer Gefährdung innerhalb oder außerhalb der Einrichtung dargestellt. Diese Vorgehensweisen sind allen Team-Mitgliedern bekannt und hängen für die Eltern sichtbar aus.

6.1. Vorgehen bei Gefährdung innerhalb der Einrichtung

Bei Gefährdung innerhalb der Einrichtung nach § 45SGB VIII: wird umgehend der Träger informiert und folgende Fachaufsicht hinzugezogen:

Referat für Bildung und Sport
Stadtverwaltung München, Bayern

Bayerstr. 28
80335 München

Tel: (089) 233 521 351

6.2. Vorgehen bei Gefährdung außerhalb der Einrichtung

Bei einer Gefährdung außerhalb der Kita nach §8a SGB VIII. werden umgehend folgende Partner hinzugezogen:

Kinderschutzzentrum München

Kapuzinerstrasse 9D
80337 München

Tel: (089) 555 356

E-Mail: kiSchuZ@dksb-muc.de; www.kinderschutzbund-muenchen.de

Im KinderschutzZentrum haben wir Kontakt zu insoweit erfahrenen Fachkräften, nehmen bei bedarf aber auch Kontakt zu anderen Stellen mit insoweit erfahrenen Fachkräften auf.

Weitere Beratungsstellen

Kinderschutz und Beratung

AMYNA e.V.

Verein zur Abschaffung von sexuellem Missbrauch und sexueller Gewalt

Mariahilfsplatz 9
81541 München

Tel: (089) 890 574 513 1

E-Mail: ifo@amyna.de

www.amyna.de

SFZ München Mitte 3 am Westpark

Gilmstraße 46
81377 München
Tel: 089 - 7244 928-40
Fax: 089 - 7244 928-49
sfz-muenchen-mitte3@muenchen.de

Droste-Hülshoff-Straße 9
80686 München
Tel: 089 - 5204 6767-40
Fax: 089 - 5204 6767-44

Sonderpädagogisches Förderzentrum München-Süd



Haus 1:

Boschetsrieder Str. 35
81379 München
Tel: 089-724065340
Fax: 089-724065349

Haus 2:

Stielerstr. 6
80336 München
Tel: 089-7201568840
Fax: 089-7201568842

Haus 3:

Königswieser Str. 7
81475 München
Tel: 089-693331485
Fax: 089-693331484

mail - Adresse für alle drei Häuser:
sfz-muenchen-sued@muenchen.de
mail - Adresse für alle drei Häuser:
sfz-muenchen-sued@muenchen.de

Frühförderstellen für Kinder mit Sinnesschädigungen

Arbeitsstelle für Frühförderung Bayern

Seidlstr. 18a,
80335 München

Kontakt:

E-Mail sekretariat@affby.de
Telefon: 089 54589-800
Fax: 089 54589-839

Förderzentrum Förderschwerpunkt Hören

Gesamtleitung: Birgit Beermann
Musenbergstr. 32 · 81929 München

Tel. 089 / 95 728-3002

Fax 089 / 95 728-3000

sekretariat@fzhm.de

Beratungsstelle für Natürliche Geburt

und Elternsein e. V.

Häberlstr. 17 / Hof

80337 München

Tel: +49 (089) 550 678-0

Fax: +49 (089) 550 678-78

Mail: buero@haeberlstrasse-17.de

Quellennachweis Literaturangaben:

Der Paritätische Gesamtverband; Broschüre: Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen; September 2016

Aktuelles Schutzkonzept und Verhaltenskodex des DKSB München

Übereinkommen über die Rechte des Kindes; VN-Kinderrechtskonvention in Wortlaut und Materialien; bmfsfj.de

Schritt für Schritt zum Kita-Schutzkonzept; Jörg Maywald; DON BOSCO; 1. Auflage 2022

Beginn der Eintragung durch: Funktion	Eingetragen von Funktion	Beginn am:	Datum
<input type="checkbox"/> Eltern oder sonstige Dritte machen Angaben zu Gewalt eines/r Mitarbeiter*in an einem Mädchen / Jungen gegenüber eines/r Mitarbeiter*in oder gegenüber der/s verdächtigten Mitarbeiter*in			

Wer äußert den Verdacht:	Vor- Nachname	Tel.:	tel
Adresse	Straße Haus Nr.		PLZ ORT
E-Mail	E-MAIL Adresse		
Verbindung zum betroffenen Kind? Mutter, Vater, Geschwister, Verwandte, sonstige etc.			

Betroffenes Kind:	Vor- Nachname	Tel.:	tel
Adresse	Straße Haus Nr.		PLZ ORT
E-Mail der Eltern	E-MAIL Adresse		

Kurze Beschreibung des Beobachteten:
nach Möglichkeit Fakten, keine Vermutungen und Interpretationen, möglichst sachlich

Geschäftsführung wurde informiert	von:	Vor- Nachname	am:	Datum
	Funktion:	Funktion		

Geschäftsführung hat Vorstand informiert	am:	Datum
--	-----	-------

Kontakt der beschuldigten Person zu allen Mädchen, Jungen und zur Einrichtung wurde unterbunden von:	Vor- Nachname	am:	Datum
--	---------------	-----	-------

Team wurde informiert von	Vor- Nachname	am:	Datum
---------------------------	---------------	-----	-------

Eltern des Betroffenen Kindes wurden informiert von:	Vor- Nachname	am:	Datum
--	---------------	-----	-------

Es wurden folgende weiteren Stellen informiert:	Behörde/ Fachaufsicht	Von:	Vor- Nachname	am:	Datum
	Behörde/ Fachaufsicht	Von:	Vor- Nachname	am:	Datum
	Behörde/ Fachaufsicht	Von:	Vor- Nachname	am:	Datum
	Behörde/ Fachaufsicht	Von:	Vor- Nachname	am:	Datum

Eine insoweit erfahrenen Fachkraft (IEF) wurde angefordert von	Vor- Nachname	am:	Datum
--	---------------	-----	-------

Bei folgender Institution:	Institution
----------------------------	-------------

am: Datum	kam die IEF	Vor- Nachname	zu folgendem Ergebnis:
-----------	-------------	---------------	------------------------

<input type="checkbox"/> Es liegt keine Gefährdung vor	<input type="checkbox"/> Es liegt eine begründete Gefährdung vor
---	---

Planung weiterer Handlungsschritte bei begründeter Gefährdung in Absprache mit der ISEF					
Thema	Maßnahme	Wer	Bis wann	Erledigt am:	Hdz.
weitere Schutzmaßnahmen für Mädchen / Jungen.	Beschreibung der Maßnahme	Name	Datum	Datum	
	Beschreibung der Maßnahme	Name	Datum	Datum	
	Beschreibung der Maßnahme	Name	Datum	Datum	
	Beschreibung der Maßnahme	Name	Datum	Datum	
	Beschreibung der Maßnahme	Name	Datum	Datum	
Hilfestellung für das betroffene Kind	Beschreibung der Maßnahme	Name	Datum	Datum	
	Beschreibung der Maßnahme	Name	Datum	Datum	
	Beschreibung der Maßnahme	Name	Datum	Datum	
	Beschreibung der Maßnahme	Name	Datum	Datum	
	Beschreibung der Maßnahme	Name	Datum	Datum	

Information der betroffenen Eltern	Beschreibung der Maßnahme	Name	Datum	Datum	
	Beschreibung der Maßnahme	Name	Datum	Datum	
Information Team	Beschreibung der Maßnahme	Name	Datum	Datum	
	Beschreibung der Maßnahme	Name	Datum	Datum	
	Beschreibung der Maßnahme	Name	Datum	Datum	
Information der der anderen Eltern	Beschreibung der Maßnahme	Name	Datum	Datum	
	Beschreibung der Maßnahme	Name	Datum	Datum	
	Beschreibung der Maßnahme	Name	Datum	Datum	
Planung Weiter Maßnahmen gegenüber der beschuldigten Person bei begründeter Gefährdung					
Thema	Maßnahme	Wer	Bis wann	Erledigt am:	Hdz.
Arbeitsrechtliche Konsequenzen	Beschreibung der Maßnahme	Name	Datum	Datum	
	Beschreibung der Maßnahme	Name	Datum	Datum	
Angebot von Hilfsmaßnahmen	Beschreibung der Maßnahme	Name	Datum	Datum	
	Beschreibung der Maßnahme	Name	Datum	Datum	
Unterstützung und Hilfestellung für das Team bei begründeter Gefährdung / wenn keine Gefährdung vorliegt					
Thema	Maßnahme	Wer	Bis wann	Erledigt am:	Hdz.
Hilfestellung bei begründeter Gefährdung	Beschreibung der Maßnahme	Name	Datum	Datum	
	Beschreibung der Maßnahme	Name	Datum	Datum	
	Beschreibung der Maßnahme	Name	Datum	Datum	
	Beschreibung der Maßnahme	Name	Datum	Datum	
	Beschreibung der Maßnahme	Name	Datum	Datum	
	Beschreibung der Maßnahme	Name	Datum	Datum	
	Beschreibung der Maßnahme	Name	Datum	Datum	
	Beschreibung der Maßnahme	Name	Datum	Datum	
	Beschreibung der Maßnahme	Name	Datum	Datum	
	Beschreibung der Maßnahme	Name	Datum	Datum	
	Beschreibung der Maßnahme	Name	Datum	Datum	
Hilfestellung wenn keine Gefährdung vorliegt	Beschreibung der Maßnahme	Name	Datum	Datum	
	Beschreibung der Maßnahme	Name	Datum	Datum	
	Beschreibung der Maßnahme	Name	Datum	Datum	
	Beschreibung der Maßnahme	Name	Datum	Datum	
	Beschreibung der Maßnahme	Name	Datum	Datum	
	Beschreibung der Maßnahme	Name	Datum	Datum	
	Beschreibung der Maßnahme	Name	Datum	Datum	
	Beschreibung der Maßnahme	Name	Datum	Datum	
	Beschreibung der Maßnahme	Name	Datum	Datum	
	Beschreibung der Maßnahme	Name	Datum	Datum	
	Beschreibung der Maßnahme	Name	Datum	Datum	
Aufarbeitung					
Thema	Maßnahme	Wer	Bis wann	Erledigt am:	Hdz.
	Beschreibung der Maßnahme	Name	Datum	Datum	

Aufarbeitung bei begründeter Gefährdung	Beschreibung der Maßnahme	Name	Datum	Datum	
	Beschreibung der Maßnahme	Name	Datum	Datum	
	Beschreibung der Maßnahme	Name	Datum	Datum	
	Beschreibung der Maßnahme	Name	Datum	Datum	
	Beschreibung der Maßnahme	Name	Datum	Datum	
	Beschreibung der Maßnahme	Name	Datum	Datum	
	Beschreibung der Maßnahme	Name	Datum	Datum	
	Beschreibung der Maßnahme	Name	Datum	Datum	
Aufarbeitung wenn keine Gefährdung vorliegt	Beschreibung der Maßnahme	Name	Datum	Datum	
	Beschreibung der Maßnahme	Name	Datum	Datum	
	Beschreibung der Maßnahme	Name	Datum	Datum	
	Beschreibung der Maßnahme	Name	Datum	Datum	
	Beschreibung der Maßnahme	Name	Datum	Datum	
	Beschreibung der Maßnahme	Name	Datum	Datum	
	Beschreibung der Maßnahme	Name	Datum	Datum	
	Beschreibung der Maßnahme	Name	Datum	Datum	
Hilfestellung zur Rehabilitation des/der MitarbeiterIn	Beschreibung der Maßnahme	Name	Datum	Datum	
	Beschreibung der Maßnahme	Name	Datum	Datum	
	Beschreibung der Maßnahme	Name	Datum	Datum	
	Beschreibung der Maßnahme	Name	Datum	Datum	
	Beschreibung der Maßnahme	Name	Datum	Datum	
	Beschreibung der Maßnahme	Name	Datum	Datum	
	Beschreibung der Maßnahme	Name	Datum	Datum	
	Beschreibung der Maßnahme	Name	Datum	Datum	